

Gewerbeamt Echzell

Gewerbeamt Echzell - Lindenstraße 9 - 61209 Echzell	Behörde:	Gewerbeamt Echzell Lindenstraße 9 61209 Echzell
	Sachbearbeiter:	Dirk Meißner
	Zimmer-Nr.:	4
	Telefon:	06008-912020
	Fax:	06008-912025
	Email:	d.meissner@echzell.de
	Datum:	
	Aktenzeichen:	
	Antrag vom:	

Anzeige vorübergehender Gaststättenbetrieb (§ 6 HGastG)

Diese Anzeige ist mind. 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der o.g. Behörde einzureichen!

I. Angaben des/der Antragstellers	
Name des Gaststättenbetreibers / Verein / Gesellschaft / Firma	Ort und Nummer des Registereintrags
Vertreten durch:	
Anschrift	
Telefon / Erreichbarkeit während der Veranstaltung	Telefax
E-Mail	
Finanzamt	Steuernummer
II. Angaben zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb	
Bezeichnung der Veranstaltung	
Ort der Veranstaltung	
Zahl der erwarteten Besucher(je Tag)*	
Zeitraum (Datum und Uhrzeit)	
Im Freien/Zelt**	
*wie viele Besucher werden gleichzeitig (Besucherspitze) erwartet	
**Bei Veranstaltungen im Freien: Ist die Freifläche durch feste Einbauten (Zäune, Mauern, Gebäude) begrenzt	
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
III. Gastronomisches Angebot	
Verabreichung von Speisen	
Art der Speisen	
Verabreichung von Getränken	
Abgabe nichtalkoholischer Getränke	Abgabe alkoholischer Getränke
Vorgesehene Getränke	

Die Richtigkeit der unter Ziffer I bis III getätigten Angaben wird bestätigt. Die Hinweise aus Ziffer IV wurden zur Kenntnis genommen.

Echzell,.....

Unterschrift/Vereinsstempel des/der Antragsteller/s

Gewerbeamt Echzell

IV. Hinweise an den Veranstalter

Gemäß § 11 Abs. 3 HGastG ist es verboten:

1. Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel durch Automaten feilzuhalten,
2. alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene zu verabreichen,
3. das Verabreichen von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen,
4. das Verabreichen alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen und
5. alkoholische Getränke in einer Form abzugeben, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten.

Gemäß § 11 Abs. 4 HGastG ist folgendes zu beachten:

Beim Ausschank alkoholischer Getränke sind auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle anzubieten. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholische Getränk. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke. Die zuständige Behörde kann für den Ausschank aus Automaten Ausnahmen zulassen.

Wird von der Gemeinde ausgefüllt

Sind die Veranstaltungsräume als Versammlungsstätte genehmigt? Ja Nein

Wenn ja, für welche Besucherzahl?

Verteiler:

1. Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung beim Wetteraukreis :veterinaeramt@wetteraukreis.de
(06031-83922401)

2. Finanzamt Nidda: poststelle@fa-nid.hessen.de
(06043-805159)

3. Polizeidirektion Wetterau/Polizeistation Friedberg pst-friedberg.ppmh@polizei.hessen.de
(06031-601181)

4. Bauamt des Wetteraukreises, Bauaufsicht frank.horn@wetteraukreis.de
(06031-83914520)